



Verein der Freunde und Förderer der Leoschule e.V.

städt. kath. Grundschule,
Am Kivitzbusch 30, 41462 Neuss
E-mail: foerderverein@leoschule.de

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Leoschule“.

Er hat seinen Sitz in Neuss. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein sieht seine Aufgaben in

- der Ausgestaltung der Schuleinrichtungen, sowie diese nicht oder nur teilweise aus dem Haushalt des Schulträgers finanziert werden können, insbesondere durch Beschaffung von förderlichen Materialien und Medien für Unterricht und Freizeit;
- der Unterstützung Schüler aus wirtschaftlich schwachen Verhältnissen auch bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen;
- der Unterstützung der Schule in sonstigen, allgemeinen schulischen Belangen;
- der aktiven Mithilfe zur Gestaltung eines regen Schullebens und der Initiierung von Begegnungen zwischen Schule und Elternhaus.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 bestimmten Aufgaben verwendet werden.

Veröffentlichungen erfolgen durch Aushang in der Schule selbst und auf der Homepage des Fördervereins.

§ 3 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Geschäftsjahr ist das durch den Kultusminister festgelegte Schuljahr.

(2) Der Beitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beginn der Mitgliedschaft fällig und einmal jährlich erhoben.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, freiwillige Zuwendungen (Spenden) und Erlöse aus Veranstaltungen aufgebracht.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins



Verein der Freunde und Förderer der Leoschule e.V.

städt. kath. Grundschule,
Am Kivitzbusch 30, 41462 Neuss
E-mail: foerderverein@leoschule.de

keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Beendigung der Schulzeit des Kindes auf der Leoschule, sowie bei Schulwechsel, solange eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich gewünscht wird. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der/die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, die/den Schatzmeister, die/den Schriftführer.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Protokollführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Zum erweiterten Vorstand gehören die Schulleitung, der/die jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft, eine hauptamtlich an der Schule tätige Lehrkraft und die pädagogische Leitung der OGS oder deren Vertretung.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 6 Beisitzer wählen. Diese beraten den engeren Vorstand und gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 8 Sitzungen des erweiterten Vorstands



Verein der Freunde und Förderer der Leoschule e.V.

städt. kath. Grundschule,
Am Kivitzbusch 30, 41462 Neuss
E-mail: foerderverein@leoschule.de

- (1) Der erweiterte Vorstand trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende beruft zur Vorstandssitzung ein und leitet diese.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- (4) Der Vorstand kann mit Hilfe der digitalen Medien (online) tagen und über eine Videokonferenz alle erforderlichen Entscheidungen treffen, wenn eine Präsenzsitzung nicht möglich ist. Es gelten die Regelungen zur Beschlussfähigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies durch einen schriftlichen, begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist schriftlich.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann auch mit Hilfe der digitalen Medien (z.B. als Onlineversammlung) stattfinden, sofern eine Präsenzversammlung nicht möglich ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen und die Teilnahme durch Nennung der Zugangsdaten zu ermöglichen.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in der Einladung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden, Schriftführer/in, Vorsitzender/m der Schulpflegschaft zu unterzeichnen ist.

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.



Verein der Freunde und Förderer der Leoschule e.V.

städt. kath. Grundschule,
Am Kivitzbusch 30, 41462 Neuss
E-mail: foerderverein@leoschule.de

- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Rechnungsprüfer/in, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) In der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres muss der Vorstand einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung vorlegen. Die Jahresrechnung ist bis zum Vortag vor der Mitgliederversammlung von der /dem Rechnungsprüfer/in zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Die/der Rechnungsprüfer/in gehört nicht dem Vorstand an und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Schulverwaltungsamt, welches das Vermögen für die ausschließlichen Belange der Leoschule zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Grundschule zu verwenden.